

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des International Center for Insurance Regulation (ICIR)

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 17. Dezember 2013

Präambel

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), die Hessische Landesregierung und die Goethe-Universität haben in der gemeinsamen Vereinbarung vom Oktober 2008 die Einrichtung des ICIR als Kompetenzzentrum einer international ausgerichteten Erforschung des Versicherungswesens vereinbart. Im Sinne dieser Vereinbarung baut die Goethe-Universität ihre fachbezogene Kompetenz in den beteiligten Fachbereichen aus und führt diese im ICIR interdisziplinär zusammen. Aufgebaut werden soll ein nationales und internationales Netzwerk mit Einrichtungen der Versicherungsaufsicht, anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und regionalen Initiativen.

Auf der Grundlage der gemeinsamen Zusammenarbeit werden der GDV, die Hessische Landesregierung und die Goethe-Universität im gegenseitigen Einvernehmen die Beiratsmitglieder (§ 8) bestellen.

Um seinen Aufgaben im Wissenstransfer gerecht werden zu können, unterstützt die Organisationsstruktur des ICIR die enge Verbindung von Forschung mit der Versicherungswirtschaft und den internationalen Agenturen der Versicherungsaufsicht.

§ 1 Rechtsstellung

Das ICIR ist ein wissenschaftliches Zentrum der Goethe-Universität, für das über die folgenden Regelungen hinaus das HHG, die Grundordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Stiftung des öffentlichen Rechts sowie die Geschäftsordnung und die Wahlordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden. Das ICIR wurde vom Präsidium der Goethe-Universität unter Berücksichtigung des Senats vom 22.10.2008 gemäß § 8 der Grundordnung für die Dauer von zehn Jahren eingerichtet. Nach vier Jahren erfolgt eine Evaluation gemäß § 9.

§ 2 Aufgaben des ICIR

Das ICIR fördert als Kompetenzzentrum für internationale Entwicklungen des Versicherungswesens und der Versicherungsaufsicht

- Grundlagenforschung im Zusammenspiel der beteiligten Disziplinen,
- angewandte Forschung und Politikberatung in enger Zusammenarbeit mit Institutionen der Versicherungsaufsicht und der Versicherungswirtschaft,
- die wissenschaftsbasierte und praxisorientierte internationale Netzwerkbildung mit Einrichtungen der Versicherungsaufsicht, anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und regionalen Initiativen.

Die Ausgestaltung des Aufgabenkatalogs und seine Umsetzung obliegt den Organen des Zentrums gemäß dieser Ordnung. Zur Erledigung von insbesondere administrativen Aufgaben kann das ICIR aus eigenen Mitteln Personal einstellen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des ICIR sind die von den Fachbereichen bestellten Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Beirats, die im ICIR beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte sowie das administrative Personal des ICIR.
- (2) Neue Mitglieder werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgenommen.
- (3) Mitglieder geben ihren Austritt aus dem ICIR dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis.
- (4) Mitglieder können vom Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Pflichten gegenüber dem ICIR gröblich verletzen, das Ansehen des ICIR schädigen oder unehrenhafte Handlungen begehen.

§ 4 Organe

Die Organe des ICIR sind der Vorstand, der Beirat und der/die geschäftsführende Direktor/in.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Mitgliedern
 - den in das ICIR bestellten Professoren und Professorinnen, wenn sie Mitglieder der Goethe-Universität sind,
 - einem vom GDV benannten Mitglied,
 - einem vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst bestellten Mitglied.
- (2) Der Vorstand trifft Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung nach Maßgabe des § 2 dieser Ordnung.
- (3) Seine Aufgaben sind insbesondere
 - die Konzeption des Forschungs- und Veranstaltungsprogramms,
 - die Aufstellung und Umsetzung des Wirtschaftsplans,
 - die Wahl des/der geschäftsführenden Direktors/in,
 - die Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts.
- (4) Den Vorsitz im Vorstand hat der/die geschäftsführende Direktor/in.

§ 6 Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- (2) Der Vorstand wird von dem/der geschäftsführenden Direktor/in oder seinem/ihrem Stellvertreter/in nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die geschäftsführende Direktor/in oder sein/ihr Stellvertreter/in, anwesend oder vertreten sind. Auch wenn von der Möglichkeit der Vertretung Gebrauch gemacht wird, müssen mindestens zwei Mitglieder tatsächlich anwesend sein. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der geschäftsführenden Direktors/Direktorin.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sowie fernmündlich (z. B. Telefonkonferenz, Videokonferenz) oder auf elektronischem Wege sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt sind und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 7 Geschäftsführende/r Direktor/in

- (1) Der Vorstand wählt den/die geschäftsführende/n Direktor/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in im Einvernehmen mit dem Beirat aus dem Kreis der an das ICIR berufenen Professoren/Professorinnen aus seiner Mitte für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/die geschäftsführende Direktor/in
 - leitet und verwaltet das ICIR und vertritt es nach außen,
 - ruft die Vorstandssitzungen ein,
 - setzt die Vorstandsbeschlüsse um,
 - ist unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r der im ICIR Beschäftigten,
 - übt – unbeschadet der Zuständigkeit des/der Universitätspräsidenten/in gemäß § 38 (1) HHG – das Hausrecht aus.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat fungiert als Bindeglied zwischen ICIR, Unternehmen der Versicherungswirtschaft und anderer Wirtschaftszweige sowie Institutionen der Versicherungsaufsicht. Er unterstützt und kontrolliert den Vorstand. Der Beirat besteht aus mindestens 5 (fünf) Mitgliedern. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - die Identifikation von Themenfeldern, die in Forschungs- und Veranstaltungsprogrammen vom Vorstand aufgegriffen werden;
 - die Unterstützung des Vorstandes bei der Akquise von Drittmitteln;
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts.
- (2) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sowie fernmündlich (z. B. Telefonkonferenz, Videokonferenz) oder auf elektronischem Wege sind zulässig, wenn alle Beiratsmitglieder beteiligt sind und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Beirat wählt aus seinem Kreis für eine zweijährige Amtszeit einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

§ 9 Zielvereinbarung und Evaluation

Der Vorstand schließt mit dem Präsidium der Goethe-Universität und dem Beirat eine fünfjährige Zielvereinbarung ab. In ihr werden die angestrebten Ziele des ICIR konkretisiert und der personelle und finanzielle Rahmen für dessen Aktivitäten vereinbart. Rechtzeitig vor Ende der Laufzeit der Zielvereinbarung wird der Grad der Zielerreichung durch externe Evaluation überprüft. Vorstand und Beirat sowie Präsidium der Goethe-Universität verständigen sich rechtzeitig vor der geplanten Evaluation auf die Ausgestaltung des Evaluationsverfahrens. Dessen Ergebnisse werden dem Senat der Goethe-Universität für dessen Beschluss zur Fortführung des ICIR vorgelegt.

§ 10 Inkrafttreten und Ordnungsänderung

Die Ordnung tritt nach Präsidiumsbeschluss und Veröffentlichung in Kraft. Änderungen können durch Vorstandsbeschluss in Abstimmung mit dem Beirat vorbereitet werden und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Frankfurt am Main, den 19. Dezember 2013

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main